

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

ERGÄNZENDE, BINDENDE REGELGÜNGEN ZUR SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG KOOPERATIVER PROMOTIONSVERFAHREN DER JUSTUS- LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN, DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG UND DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE MITTELHESSEN

Das Promotionskomitee der Kooperativen Promotionsplattform des Forschungscampus Mittelhessen legt mit Beschluss vom 07.05.2018 folgende Verfahrensabläufe in Ergänzung zu den in der „Satzung zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen“ formulierten Abläufen fest:

Einreichung von Anträgen

Anträge auf Annahme als Doktorandin/Doktorand über die Kooperative Promotionsplattform werden nach Begutachtung im Promotionskomitee über die Promotionsplattform des FCMH beim zuständigen Promotionsausschuss des universitären Fachbereichs eingereicht, zusammen mit der Empfehlung des Promotionskomitees hinsichtlich der Annahme/Ablehnung des Antrages.

Stellungnahme der Betreuungspersonen

Für jeden Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand über die Kooperative Promotionsplattform müssen von allen Betreuungspersonen unterschriebene Betreuungszusagen eingereicht werden. In Fällen, in denen Antragstellerinnen/Antragsteller für den letzten Studienabschluss, der zur Promotion berechtigt, den Notendurchschnitt „gut“ (2,5) nicht vorweisen können, fordert das Promotionskomitee zunächst eine Stellungnahme der Betreuungspersonen ein, welche die Eignung der Kandidatin/des Kandidaten für das angestrebte Promotionsvorhaben bestätigt sowie ggf. Vorschläge für Auflagen oder Angaben zu notwendigen zusätzlichen fachlichen Qualifikationen (beispielsweise in Form von Lehrveranstaltungen) aufführt. Die Stellungnahme soll in der Begutachtung durch das Promotionskomitee berücksichtigt werden.

Begutachtung durch das Promotionskomitee

Für jeden Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand setzt der/die Vorsitzende des Promotionskomitees eine fachlich möglichst nahe Gutachtergruppe ein, der jeweils ein/e Vertreter/in jeder Hochschule angehört. Die Gutachtergruppe evaluiert den Antrag und stellt die Gutachten dem gesamten Promotionskomitee zur Verfügung. Jedes Mitglied des Komitees kann ein zusätzliches Gutachten erstellen. Auf Basis der Gutachten spricht das Promotionskomitee dem Promotionsausschuss des universitären Fachbereichs eine Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung aus.

Begutachtung durch externe Gutachterinnen/Gutachter

Für den Fall, dass ein Mitglied des Promotionskomitees zugleich Betreuungsperson und die/der fachlich am besten passende Fachgutachter/in seiner/ihrer jeweiligen Hochschule aus dem

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Promotionskomitee ist, beauftragt der/die Vorsitzende des Promotionskomitees eine/n externe/n Gutachter/in derselben Hochschule wie der des Betreuers/der Betreuerin, der/die Mitglied des Promotionskomitees ist, um eine unabhängige und fachlich fundierte Begutachtung zu gewährleisten.

Begutachtung durch den universitären Fachbereich

Gemäß der Satzung, bzw. der durch das Promotionskomitee festgelegten Verfahrensabläufe kann der universitäre Fachbereich, an dem die Promotion durchgeführt werden soll, ebenfalls ein Mitglied des Fachbereichs als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter benennen und für das jeweilige Verfahren ins Promotionskomitee des FCMH entsenden.

Zum Zwecke der Qualitätssicherung soll in folgenden Fällen ein Gutachten seitens des universitären Fachbereichs, dem das Promotionsvorhaben zugeordnet ist für die Empfehlung des Promotionskomitees zugrunde gelegt werden:

1. wenn Bewerberinnen und Bewerber bestimmte Voraussetzungen (fachlicher oder qualifikatorischer Art) zur Zulassung nicht erfüllen und die Promotionsordnung Auflagen und Bedingungen vorsieht, vorbehaltlich deren Erfüllung eine Zulassung dennoch erfolgen kann;
2. wenn die Zulassungsvoraussetzungen ein Exposé, bzw. einen Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens verlangen, in dem bestimmte Anforderungen an die wissenschaftliche Qualität und Ausrichtung des Promotionsvorhabens gestellt werden, aber keines der Mitglieder des Promotionskomitees eine fachliche Einschätzung vornehmen kann.

Fristen zur Entscheidung über Anträge auf Annahme als Doktorandin/Doktorand im universitären Fachbereich

Die in der Satzung festgelegte 30-Tages-Frist zur Entscheidung im Promotionsausschuss des universitären Fachbereichs nach Einreichung des Antrages und der Empfehlung des Promotionskomitees wird mit Weiterleitung des Antrages auf Annahme als Doktorandin/Doktorand an den Fachbereich zusammen mit der Empfehlung des Promotionskomitees durch die Geschäftsstelle ausgelöst. Die Einreichung wird an den Sitzungsturnus des universitären Promotionsausschusses angepasst und mit den zuständigen Promotionsausschussvorsitzenden und/oder Promotionsbüros/-ämtern abgestimmt.

Das Entscheidungsrecht über die Annahme als Doktorandin/Doktorand liegt beim Promotionsausschuss des universitären Fachbereichs, sofern die Senate der beteiligten Universitäten das Letztentscheidungsrecht nicht dem Promotionskomitee übertragen (s. §1 Abs. 1 Satzung).